

Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der Ceravis AG Rendsburg

I. Allgemeines

§ 1 Bedingungen

- 1) Für den Aufkauf von Feldfrüchten gelten unsere nachstehenden Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese keine Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- 2) Die Bedingungen werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben nur Gültigkeit, wenn diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Probenahme

- (1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Teillieferung durch uns am Erfassungslager oder auch an der Empfangsstation eines von uns benannten Dritten beprobt. Die Analyse für die Qualitätsparameter erfolgt je Teillieferung. Spätestens bei Lieferterminbestimmung hat der Verkäufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu nennender Vertreter zur Probenahme gemeinsam mit uns oder von uns benannten Dritten beiwohnen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von uns genommene Probe für die Qualitätsbestimmung und für die darauf gründende Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
- (2) Die Qualitätseinstufung auf den Lieferscheinen „Eingang Rohware“ erfolgt auf unseren Standorten an der Waage gemäß den Angaben des Verkäufers und sind vorläufig. Gleiches gilt für die im Zuge der Anlieferung durchgeführten informatorischen Analysen. Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung und Analyse der angelieferten Rohware zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.
- (3) Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen in unseren Laboren. Die Qualitätsuntersuchungen mit den für den Handel von Primärprodukten geeichten und kalibrierten Laborgeräten gilt als vereinbart. Abweichend zum § 35 „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen bleiben Abweichungen kleiner gleich 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.
- (4) Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen akkreditierten Institut durchzuführen. Auch in diesem Fall ist das von uns versiegelte Rückstellmuster maßgeblich.
- (5) Wir behalten uns vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder im Hinblick auf einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersuchen. Bei Überschreitung von gesetzlichen Höchstgehalten trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Qualität/Mängelhaftung

- 1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Ware:
 - gesund und handelsüblich ist; frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium und frei von Exkrementen;
 - den vertraglichen Beschaffenheitsmerkmalen und sonstigen Zusicherungen entspricht;
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der Lebensmittelbasisverordnung, VO (EG) Nr. 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der Futtermittelhygiene VO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt;
 - nicht der Kennzeichnungspflicht, gemäß den Verordnungen EG Nr. 1829/2003 und EG Nr. 1830/2003, unterliegt. Der Verkäufer hat die nicht gentechnisch veränderte bzw. konventionelle Herkunft des Saatgutes mit seinem Vorlieferanten vertraglich zu dokumentieren und durch Analysen im Rahmen eines Monitoringsystems abzusichern. Analysenzertifikate für die betreffenden Chargen des Saatgutlieferanten werden akzeptiert.
- 2) Der Verkäufer hat den Ceravis - Konzern über alle an den Feldfrüchten vorgenommenen chemischen Behandlungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen aller Art während der Lagerung oder Verladung zu informieren. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften mit Antikoagulantien) des Schädlingsbekämpfungsmittels.
- 3) Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:
 - PAK, Dioxin; dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB und Schwermetalle: Einhaltung der Grenzwerte nach VO (EG) 1881/2006 („...Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten...“)
 - Rückstände von Pflanzenschutz-, Dünge- und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln: Einhaltung der „Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)“ in Verbund mit der VO (EG) 396/2005.
 - Mykotoxine: Einhaltung der „Kontaminanten-Verordnung (KmV)“.
 - Radioaktivität: Einhaltung Grenzwerte nach VO (EG) 733/2008 in Verbund mit VO (EG) 3954/87
- 4) Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen von GMP⁺ International und GTP/Coceral, Q&S oder ihnen gleichzusetzenden Normen und garantiert die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen.
- 5) Die gelieferte Biomasse entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Dokumentation, spätestens bei Lieferung, nachzuweisen.
- 6) Der Einkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten erfolgt unabdingbar zu den Qualitätsparametern der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen des Ceravis - Konzerns in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

- 7) Ansprüche, die sich aus der Abrechnung der angelieferten Ware, der Probennahme und der Analyse der angelieferten Ware entsprechend diesen Bedingungen ergeben, sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus den vorbenannten Gründen ausgeschlossen. Die übrigen Ansprüche aus den entsprechenden Verträgen bleiben hiervon unberührt.
- 8) Wird mangelhafte Ware geliefert, bestimmen sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablieferung der letzten Teilmenge.
- 9) Der Verkäufer garantiert nur Ware zu liefern, die nicht von Flächen stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes kontraktlich vereinbart.

§ 4 Anlieferung/Transportmittel

- 1) Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm eingesetzten gewerblichen Transportmittel nach GMP⁺B4 oder gleichwertig zertifiziert sind und dass die von ihm eingesetzten Frachtführer und Fahrer die Vorrachtenanforderungen und Sicherheitsbestimmungen des Ceravis - Konzerns und der IDTF-Datenbank des ICRT (www.icrt-idtf.com) einhalten. Entsprechende Erklärungen werden unserem Empfangsschein zur Unterschrift durch den Fahrer des jeweiligen Transportmittels beigelegt. Selbstanliefernde Landwirte, die eigene Feldfrüchte mit eigenen Transportmitteln anliefern, müssen nicht zertifiziert sein. Sie garantieren jedoch mit ihrer Unterschrift unter unsere Lieferscheine „Eingang Rohware“ ebenfalls die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen des Ceravis - Konzerns und der IDTF-Datenbank des ICRT. Bei fehlendem Vorrachtennachweis bzw. fehlender „Transporterklärung Landwirtschaft“ wird die Ware nicht angenommen.

§ 5 Wertstellung und Zahlung

Die Wertstellung von Einkaufskontrakten mit Preisbasis, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt 14 Tage nach Gesamtlieferung. Abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist laut Einkaufskontrakt. Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der Ceravis AG gegen die bestehenden offenen Positionen verrechnet.

§ 6 Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft

Die EU-Kommission hat der Agrar- und Ernährungswirtschaft empfohlen, ihre Eigenverantwortung für die Lebensmittelsicherheit und Qualität durch den Einsatz eines betriebs- und stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen. Es muss bei Lebens- und Futtermitteln die Rückverfolgbarkeit in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt werden. Dazu gehören auch Produktion, Ernte, Transport, Ein- und Auslagerung im und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und, soweit der Landwirt diesen selbst durchführt, der Transport zur aufnehmenden Hand. Es geht dabei um eine Dokumentation, die speziell für die landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet wurde und deren Inhalte nur mit den direkten Marktpartnern abgestimmt werden. Die Daten bleiben auf dem Hof und werden nicht zentral gesammelt. Es wurde eine Ackerschlagkartei für Getreide entwickelt, die auf andere Ackerprodukte (Ölsaaten, Leguminosen; Silomais etc.) übertragbar ist. Bei anderen Kulturen wie z.B. Möhren, Kohl usw. sind evtl. ergänzende Aufzeichnungen erforderlich. Generell gilt, dass im Rahmen auch dieser EU-Verordnung die gute fachliche Praxis Grundlage der Produktion ist.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft sind Bestandteil der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen für Getreide und Ölsaaten der Ceravis AG und werden auf Verlangen den Mitarbeitern der Ceravis AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. Qualitätsanforderungen

II. a Getreide

1) Qualitätsanforderungen

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl
E-Weizen	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 14,0%	min. 275 sec.
A-Weizen	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 13,0%	min. 250 sec.
B-Weizen	max. 14,5%	min. 77 kg/hl	min. 12,0%	min. 230 sec.
F-Weizen	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		
Gerste	max. 14,5%	min. 63 kg/hl		
Brotroggen	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		min. 120 sec.
Futterroggen	max. 14,5%	min. 70 kg/hl		
Triticale	max. 14,5%	min. 70 kg/hl		
Hafer	max. 14,5%	min. 54 kg/hl		

2) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6 % Feuchte.

3) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, Abzug ab 14,6 % Feuchte	Abzug
14,6% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 19,5%	1 : 1,4
19,6% bis 23,0%	1 : 1,5
ab 23,1%	1 : 1,6

4) Naturalgewicht

Das Naturalgewicht in feuchtem Getreide wird je Prozent Überfeuchte um 0,5% kg/hl angehoben. Bei Unterschreitung des Naturalgewichts werden Abzüge im Verhältnis von 1:1 zum Kontraktpreis abgerechnet. Bei Unterschreitung von mehr als 2 kg/hl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen. Übernaturalgewicht wird nicht vergütet.

5) Protein

Für **Weizen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestqualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen. Die Ausweisung von höheren Proteinwerten führt nicht zu einer Höherstufung der angelieferten Rohware.

6) Fallzahl

Für **Weizen und Roggen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

7) Besatz

Unter **Besatz** versteht man die Bestandteile einer Getreideprobe, die nicht zum einwandfreien Grundmaterial zählen. Es gibt verschiedene Besatzfraktionen, die abhängig von der Getreideart untersucht werden.

7a) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitze- und frostgeschädigte Körner, sonstige Verunreinigungen aller Art. Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

7b) Kornbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Kornbesatz: Bruchkorn, Schmachtkorn, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung, grüne Körner.

Basis: 5%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 7,1 %	Einzelfallentscheidung

7c) Fremdgetreide

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Fremdgetreide: nicht der Warenart bzw. –gattung zugehöriges Getreide.

Basis: 2%	Abzug
Je Zehntel Prozent Fremdgetreide mehr	0,10 €/to
ab 5,1 %	Einzelfallentscheidung

7d) Fusarien

Anteil sichtbarer Fusarien: max. 1%, DON-Wert: max. 0,5 mg/kg, ZEA-Wert: max. 0,05 mg/kg, frei von Mutterkorn
Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

7e) Mutterkorn im Roggen

Qualitätseinstufung	Mutterkorn
B-Roggen	< 0,05%
F-Roggen	< 0,1%
Industrie-Roggen	> 0,1%

Bei Überschreitung der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

8) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Schwarzbesatz fällig.

Schwarzbesatz	Abzug
2,1% bis 4,0%	3,00 €/to
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

9) Schädlingsbefall

Pauschal werden zusätzlich 2 % über Schwarzbesatz abgezogen. Bei Schädlingsbefall werden 10,00 €/to und die dadurch anfallenden Mehrtransportkosten in Abzug gebracht werden. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

10) Auswuchs

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

11) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

II. b Braugerste

1) Trocknungskosten /-schwund

siehe I. Getreide 2) Trocknungskosten und Getreide 3) Trocknungsschwund

2) Vollgerstenanteil

Basis: 90% - Minimum 85,0 %	Abzug
Je Zehntel Prozent weniger	0,20 €/to

3) Ausputz

Basis: 2% - Maximum 5,0 %	Abzug
Je Zehntel Prozent mehr	0,20 €/to

4) Eiweiß

Basis: 11,0 % - Minimum 9,5 % und Maximum 11,5 %	Abzug
Je Zehntel Prozent mehr	1,50 €/to

5) Schwarzbesatz

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

6) Anteil sichtbarer Fusarien:

Falls Fusarien analysiert bzw. festgestellt werden, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

7) Mutterkorn:

Falls Mutterkorn analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

8) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Schwarzbesatz fällig.

Besatz	Abzug
2,1% bis 4,0%	3,00 €/to
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

9) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmustersverwahrung)

10) Sonstiges

Es gelten zusätzlich die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Handelsgeschäfte mit Braugerste, soweit diese unseren Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen nicht widersprechen. Der Verkäufer garantiert die Sortenreinheit der durch Ihn angelieferten Rohware.

II. c Raps

1) Feuchte

Basis: 9,0 %

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

1a) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 9,1% Feuchte.

1b) Trocknungsschwund

Basis: 8,5%, Abzug ab 9,1 % Feuchte	Abzug
9,1% bis 13,0%	1 : 1,3
13,1% bis 17,0%	1 : 1,4
17,1% bis 20,0%	1 : 1,5
ab 20,1%	1 : 1,6

2) Ölgehalt

Basis: 40%

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

3) Besatz

(Bestimmung gemäß EN ISO 658:2002, EN ISO 664:2008)

Die Besatzanalyse erfolgt über den Laboraspirateur mit einem 1,25 mm Rundlochsieb und einer separaten visuellen Auslesung. Unter Besatz versteht man alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile sowie Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Rapssaat. Im Einzelnen alle Verunreinigungen und artfremde Bestandteile sowie ausgewachsene, verdorbene, geschädigte, grüne und unausgereifte Körner.

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

5) Auswuchs / beschädigte Ware

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

6) FFA-Gehalt

Maximaler FFA-Gehalt: 2,0%.

Für Ware mit einem FFA-Gehalt über 2,0% im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

	Abzug vom Kontraktpreis
2,1% bis 3,0%	1 : 2
3,1% bis 4,0%	1 : 3
ab 4,1%	Einzelfallentscheidung

7) Erucasäure

Maximaler Erucasäure-Gehalt: 2,0%.

Für Ware mit einem Erucasäure-Gehalt über 2,0% im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

	Abzug vom Kontraktpreis
2,1% bis 3,0%	1 : 7
3,1% bis 5,0%	1 : 10
ab 5,1%	Einzelfallentscheidung

8) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,50 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmustersverwaltung)

Aufkaufbedingungen für Rapssaat des Ceravis - Konzerns

Der Kontrakt bzw. Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist

- a) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter und sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2,0 % nicht übersteigt
- b) trocken, wenn sie naturtrocken oder mit einem unbedenklichen Verfahren auf max. 9 % getrocknet worden ist
- c) rein, wenn sie 2 % Besatz an Stroh, Spelzen, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt
- d) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz und falls notwendig auf Glucosinolate, Erucasäure sowie FFA. Die Kosten der ersten Qualitätsanalyse gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 3 Geschäftstagen zu informieren. Die Nachanalyse erfolgt in einem anerkannten FOSFA Labor. Die Kosten der Musternahme und Analyse trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen.

Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse um mehr als 1 % voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht, eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen.

Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrundegelegt.

Analysemethoden:

Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien. Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaats auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

Bei LKW-Anlieferungen von einem Verkäufer kann der Käufer mehrere Anlieferungen bis zu 250 to zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen. Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen mit EUR 0,50 je to für Qualitätsanalyse, Probenahmekosten und Rückstellmusterbewahrung zu belasten.

Qualitätsverrechnung:

1. Öl

Basis 40 % Öl pro und contra im Verhältnis 1,5 % : 1

d. h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Vertragspreises vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40 % müssen 1,5 % des Vertragspreises vom Käufer bezahlt werden.

2. Wasser

Basis max. 9 % Wasser unter 9 % = im Verhältnis 0,5 % : 1

d. h. unter 9 % bis 6 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5 % des Vertragspreises vom Käufer bezahlt werden.

Ware mit einem Wassergehalt unter 6 % wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6 % Feuchtigkeit abgerechnet.

Ware mit über 9 % Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und wird der Trocknung zugeführt. Trocknungskosten und Trocknungsschwund gehen zu Lasten des Verkäufers.

(lt. Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen des Ceravis - Konzerns)

3. Besatz

Basis 2 %, max. 4 % Besatz unter 2 % = im Verhältnis 0,5 % : 1

d. h. unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5 % des Vertragspreises vom Käufer bezahlt werden. Für Rapssaat mit über 2,0 % Besatz werden Abschläge über die Menge vorgenommen. Rapssaat mit einem Besatzanteil über 4,0 % kann vom Käufer zudem gestoßen werden, ab einem Besatzanteil von über 6,0 % kommt eine Einzelfallentscheidung bzgl. der Mengenabschläge in Betracht.

Es wird ein mengenmäßiger Abschlag im Verhältnis der folgenden Staffelung für Besatz vorgenommen:

Besatzhöhe:

ab 2,1 % - 4,0 % = 1 : 1,3

ab 4,1 % - 6,0 % = 1 : 2,0

ab 6,1 % = Einzelfallentscheidung

Der Tag der Anlieferung ist unter Nennung der Kontrakt-Nr. rechtzeitig mit uns abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- und Standgelder vom Verkäufer/Käufer getragen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Anlieferungstermin, so kann der Käufer dem Verkäufer zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zu benennen ist.

II. d Mais

1) Trocknungskosten

Grundpreis: 32,00 €/to, Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte.
Ab 20,0% je angefangenem Prozentpunkt 1,00 €/to Aufschlag

15,1% bis 20,0%	32,00 €/to
je Prozent Mehrfeuchte	1,00 €/to

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, Abzug ab 15,1 % Feuchte	Abzug
15,1% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 20,0%	1 : 1,4
ab 20,1%	1 : 1,5

3) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2731/75)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, verdorbene Kräuter, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitzegeschädigte Körner, Verunreinigungen aller Art.

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

4) Bruchkorn

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Bruchkorn: Beschädigte Maiskörner und Siebdurchgang bei einem 4,5 mm Rundlochsieb.

Basis: 3%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 5,1 %	Einzelfallentscheidung

5) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
2,1% bis 4,0%	3,00 €/to
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

6) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

II. e Erbsen, Bohnen, Lupinen

1) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6% Feuchte.

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, Abzug ab 14,6 % Feuchte	Abzug
14,6% bis 15,5%	1 : 1,3
15,6% bis 16,5%	1 : 1,4
16,6% bis 19,5%	1 : 1,5
19,6% bis 22,5%	1 : 1,6
ab 22,6%	1 : 1,7

3) Schwarzbesatz

Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Saat sowie geschädigte und angefressene Körner.

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

5) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Trocknungstabellen Getreide
Anlage 2	Trocknungstabelle Ölsaaten

Anlage 1

Trocknungskosten

für Weizen, Gerste, Braugerste, Roggen, Triticale, Hafer, Bohnen und Erbsen

Getreide Basis 14,5 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 14,6 % bis 15,0 % von 7,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 15,1 % bis 15,5%= 0,70 €, ab 15,5%= 0,50 €, für Hafer Zuschlag von je 3,00 €/to

14,6 % - 15,0 %	7,50 €	
15,1 %	10,00 €	
15,2 %	10,70 €	
15,3 %	11,40 €	
15,4 %	12,10 €	
15,5 %	12,80 €	
15,6 %	13,30 €	
15,7 %	13,80 €	
15,8 %	14,30 €	
15,9 %	14,80 €	
16,0 %	15,30 €	
16,1 %	15,80 €	
16,2 %	16,30 €	
16,3 %	16,80 €	
16,4 %	17,30 €	
16,5 %	17,80 €	
16,6 %	18,30 €	
16,7 %	18,80 €	
16,8 %	19,30 €	
16,9 %	19,80 €	
17,0 %	20,30 €	
17,1 %	20,80 €	u.s.w.

Anlage 2

Trocknungskosten

für Raps, Sonnenblumen und Öllein

Raps Basis 9,0 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 9,1 % bis 9,5 % von 11,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 9,6 % bis 10,0 % = 0,75 €, ab 10,0 % = 0,50 €

9,1 % - 9,5 %	11,50 €	
9,6 %	13,50 €	
9,7 %	14,25 €	
9,8 %	15,00 €	
9,9 %	15,75 €	
10,0 %	16,50 €	
10,1 %	17,00 €	
10,2 %	17,50 €	
10,3 %	18,00 €	
10,4 %	18,50 €	
10,5 %	19,00 €	
10,6 %	19,50 €	
10,7 %	20,00 €	
10,8 %	20,50 €	
10,9 %	21,00 €	
11,0 %	21,50 €	
11,1 %	22,00 €	
11,2 %	22,50 €	
11,3 %	23,00 €	
11,4 %	23,50 €	
11,5 %	24,00 €	
11,6 %	24,50 €	u.s.w.